

Vereinsatzung

der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V. Er hat seinen Sitz in Thannhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- 2.1 Der Verein verfolgt die Pflege der Blas- und Volksmusik und die Gewinnung der Jugend zu musischer Bildung. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum, bodenständiger Kultur und der Förderung der Volksbildung.
- 2.2 Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Volksmusik sowie der Heimat- und Trachtenpflege und die Heranbildung von bläserischem Nachwuchs. Mittel des Vereins oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Begünstigungen von Personen durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder neutral und nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Mitgliedern, die aktive Musiker und/oder Förderer sind.
- 3.2 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
- 3.3 Über die grundsätzlich schriftlichen Aufnahmeanträge und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.
- 3.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - 3.4.1 -den Tod des Mitglieds, der sein sofortiges Ausscheiden bewirkt.

- 3.4.2 -freiwilligen Austritt. Dieser muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden reicht bis zu diesem Zeitpunkt.
- 3.4.3 -Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die allgemeine Rechtsordnung verstößt, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Unter Einräumung einer angemessenen Frist ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 3.5 Die Mitglieder entrichten einen jährlich zu zahlenden Beitrag in Geld. Dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Die Vorstandschaft kann in Absprache und Einvernehmen mit den aktiven Musikern von diesen einen ergänzenden finanziellen sog. Aktivenbeitrag neben dem Mitgliedsbeitrag erheben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei einer Ernennung kann ein besonderer Ehrentitel (Ehrenvorstand, Ehrendirigent) verliehen werden.
- 4.2 Bei Schädigung der bzw. Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die allgemeine Rechtsordnung kann die Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind
- 5.1.1 der Vorstand
- 5.1.2 die Vorstandschaft
- 5.1.3 die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden

Die Tätigkeit der Vorsitzenden ist ehrenamtlich.

- 6.2 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Vorstandschaft

- 7.1 Die Vorstandschaft besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden

- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Jugendleiter
- f) Zeug- und Notenwart
- g) mindestens zwei Beisitzern

- 7.2 Der musikalische Leiter nimmt Kraft seines Amtes an den Sitzungen des Vorstands als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.
- 7.2 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7.3 Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Außerdem kann die Vorstandschaft bei für den Verein weit reichenden Entscheidungen diese an die Mitgliederversammlung verweisen.
- 7.4 Sofern während der laufenden Amtsperiode der Vorstandschaft Nachwahlen erforderlich werden, gelten diese bis zur nächsten regulären Neuwahl der Vorstandschaft.
- 7.5 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- 7.6 Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung schriftlich verlangen. Mindestens einmal pro Quartal findet eine Vorstandssitzung statt.
- 7.7 Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7.8 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 7.9 Der musikalische Leiter wird, soweit er hauptamtlich tätig ist, nach Probedirigat von den aktiven Musikern gewählt und von der Vorstandschaft berufen. Soweit er ehrenamtlich tätig ist, wird er gemäß Vorschlag der aktiven Musiker von der Mitgliederversammlung gewählt. Der stellvertretende musikalische Leiter wird im Einvernehmen mit dem musikalischen Leiter von der Vorstandschaft bestimmt. Der musikalische Leiter ist der Vorstandschaft für die musikalische Gesamtkonzeption verantwortlich.
- 8.0 Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8.1 Regelungen für das Innenverhältnis:
- 8.1.1 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der laufenden Geschäfte.
 - 8.1.2 Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so treten an seine Stelle der 2. Vorsitzende und dann weitere Mitglieder der Vorstandschaft, deren Reihenfolge der 1.

Vorsitzende regelt. Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles der Vorstandschaft verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für alle Mitglieder der Vorstandschaft, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

8.1.3 Die in § 7 / 7.1 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach den vergebenen Aufgabengebieten bzw. seinen Weisungen zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

8.1.4 Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister.

Er ist berechtigt bzw. verpflichtet:

8.1.4.1 Zahlungen für den Verein entgegen zu nehmen und sie zu bescheinigen.

8.1.4.2 Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 500.- € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.

8.1.4.3 alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger ordnungsgemäßer Aufbewahrung ist er verpflichtet.

8.1.4.4 am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

8.1.4.5 Zwei Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, unterjährige Kassenprüfungen vorzunehmen.

8.1.4.6 Der Schatzmeister hat auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitglieds die momentane Finanzlage des Vereins in der Vorstandssitzung darzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

8.2 Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Entgegennahme des Berichts des 1. Vorsitzende
- b) Die Entgegennahme des Berichts des musikalischen Leiters
- c) Die Entgegennahme des Kassenberichts
- d) Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- e) Die Entlastung der Vorstandschaft und des Schatzmeisters

- f) Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - j) Die Wahl der Kassenprüfer
 - k) Die Beschlussfassung über Anträge
 - l) Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat (vgl. § 7.3 dieser Satzung)
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird (§ 37 BGB).
- 8.4 Alle Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Verlautbarung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen einzuberufen. Auf die Beschlusspunkte g) bis j) ist gesondert hinzuweisen.
- 8.5 Das Antragsrecht sowie das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und zwei Beisitzer. Die Wahlen der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer werden grundsätzlich per Akklamation, auf schriftlichen oder mündlichen Antrag jedoch geheim, durchgeführt.
- 8.8 Bei den Wahlen zur Vorstandschaft und der Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann
- 8.9 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich per Akklamation, sofern nicht Satzung oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, auf schriftlichen oder mündlichen Antrag jedoch geheim.
- 8.10 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.12 Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, es sein denn, persönliche und /oder Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder lassen eine nichtöffentliche Versammlung zwingend notwendig erscheinen.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ersatzweise können sie zur Einsichtnahme beim 1. Vorsitzenden aufgelegt werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (§ 33 BGB).

§ 10 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins „Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V.“ kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 11.2 Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss durch Verlautbarung in der örtlichen Presse angekündigt sein.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vermögen an die Stadt Thannhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung oder einem Nachfolgeverein der Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V. in der Stadt Thannhausen zuzuführen.
- 11.4 Bei einer Auflösung kann die Mitgliederversammlung auch eine andere gemeinnützige Verwendung beschließen. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt vorher zu hören und dessen Einwilligung einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. März 2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Thannhausen, 05. März 2007